



Staatsministerin • StMELF • 80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-425S-3/2362 L

Bitte bei Antwort angeben
F8-7942-1/354

München, 20.12.2022

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Hans Urban vom
05.10.2022 betreffend „Rehwildabschuss in der Jagdperiode 2019/2020-
2021/2022" Betreffangabe wie Bezugsschreiben**

Anlage

Anlage 1 – Tabellarische Darstellung zur Abschussplanperiode 2019/20 bis
2021/22

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Fragen 1a), 1b) und 1c):

*1a) Wie viele Jagdreviere gab es in Bayern in jeder Hegegemeinschaft in der
Jagdperiode 2019/20-2021/22 (bitte die Fragen 1a) bis 1c) in einer gemein-
samen Tabelle analog zu Drs.18/14148 und Drs. 18/12300 beantworten, auf-
geschlüsselt nach Regierungsbezirk, Landkreis/kreisfreie Kommune, Hegege-
meinschaftsnummer- und -name; sollte der Wert 0 sein, dann bitte den Wert
0 (NULL) eintragen, sollte der Wert nicht vorliegen, dann bitte „Wert nicht
vorhanden" oder „k. A." eintragen)?*

1b) In wie vielen Jagdrevieren der jeweiligen Hegegemeinschaft wurden in der Jagdperiode 2019/20-2021/22 Abschusspläne für Rehwild unter Berücksichtigung des Rahmens der flexiblen Abschussplanung erfüllt?

1c) In wie vielen Jagdrevieren der jeweiligen Hegegemeinschaft wurden in der Jagdperiode 2019/20-2021/22 Abschusspläne für Rehwild unter Berücksichtigung des Rahmens der flexiblen Abschussplanung nicht erfüllt?

Die tabellarische Aufstellung findet sich in der Anlage.

Zu Frage 2a):

Überprüfen die Unteren Jagdbehörden die Erfüllung der Abschusspläne in Jagdrevieren, die in einer Hegegemeinschaft liegen, bei denen der Verbiss nach Forstlichem Gutachten als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ bewertet wurden, jährlich?

Die Erfüllung des für drei Jahre aufgestellten Abschussplans für Rehwild kann erst nach Ablauf der drei Jahresperiode beurteilt werden (siehe auch Antwort zu den Fragen 4a) bis 6b)). Eine Prüfung innerhalb des Dreijahreszeitraums kann daher lediglich zum Ziel haben, Anhaltspunkte zu identifizieren, die darauf schließen lassen können, dass der Abschussplan innerhalb der 3-Jahresperiode nicht erfüllt werden könnte, um daraufhin ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Die Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden hat Folgendes ergeben:

86 % der Jagdbehörden prüfen jährlich den Stand (davon 15 % beschränkt auf einen Teil der Reviere).

Diese Angaben beziehen sich auf 77 untere Jagdbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Hegegemeinschaften liegen, die seit dem Forstlichen Gutachten 2015 mindestens einmal eine Einwertung bei der Verbissbelastung mit „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ hatten. (Eine Jagdbehörde konnte aufgrund mehrerer, langfristig krankheitsbedingter Ausfälle keine Auskunft erteilen.)

Zu Frage 2b):

Wenn ja, seit wann wird jährlich überprüft?

Die Gesamtzahl der o. g. Jagdbehörden, die jährlich prüfen, nimmt seit Jahren zu (einen expliziten Hinweis im Vollzugs-LMS gibt es seit dem Jagdjahr 2016/17):

- Vor dem Jagdjahr 2000/01 haben 9 % begonnen.
- In den Jagdjahren 2000/01 bis 2015/16 haben 49 % begonnen.
- Im Jagdjahr 2016/17 haben 30 % begonnen.
- In den Jagdjahren 2017/18-2021/22 haben 12 % begonnen.

Damit ergeben sich 100 %.

(Jagdbehörden, die kein exaktes Jagdjahr benennen konnten, (z. B. aufgrund von Personalwechseln), haben das Jagdjahr angegeben, seit dem verifizierbar Prüfungen stattfinden.)

Zu Frage 2c):

Wenn ja, welche Maßnahmen ergreifen die Unteren Jagdbehörden, wenn das geforderte Drittel des Abschusses in einem Jagdjahr nicht erbracht wird?

Von den unteren Jagdbehörden wurden folgende Maßnahmen genannt:

- Festlegung von Abschusskontingenten, die innerhalb bestimmter Fristen erfüllt werden müssen
- Ausschluss der Anrechnung von männlichem auf weibliches Wild (§ 16 Abs. 1 Satz 1 HS 2 AVBayJG)
- Anpassung der Jagdzeit
- Anwendung des körperlichen Nachweises; Einführung des körperlichen Nachweises durch Jagdgenossenschaft aufgrund Empfehlung uJB/körperlicher Nachweis auf freiwilliger Basis
- Zwangsmaßnahmen, insbesondere Zwangsgeldandrohung
- (schriftliche) Aufforderung, den Abschussplan zu erfüllen unter Hinweis, alle Anstrengungen zu unternehmen und sämtliche jagdliche Möglichkeiten auszuschöpfen (Einzel- und Sammelansitze, Drückjagden, Ausstellen von zusätzlichen Jagderlaubnisscheinen, Aufnahme von Mitpächtern)

- Anforderung von Zwischenstreckenlisten in kurzräumigen Abständen; engmaschige Streckenlistenkontrollen
- Ordnungswidrigkeiten-Verfahren, Androhung von Bußgeldern im Wiederholungsfall
- Anforderung von Stellungnahmen, Anhörungsverfahren
- Revierbegänge
- Gespräche mit Jagdvorstehern, Jagdpächtern, Reviervertretern, Hegegemeinschaftsleitern, Hinweise an die Jagdpächter
- Aufklärung/Beratung der Jagdgenossenschaften zur Bewusstseins-schaffung (auch mit AELF und Kreisjagdberater), Hilfestellung im Fall von Eigenbewirtschaftung; Informationsveranstaltungen für Revierinhaber insbesondere zur Bedeutung des Abschusses des weiblichen Wildes für die Bestandsregulierung; Erstellung von Leitlinien
- Empfehlung, im 1. Jagdjahr der folgenden Abschussplanperiode 40 % des Gesamtabschusses zu erfüllen.

Zu Frage 3):

Falls Reviere mit „zu hohem“ bzw. „deutlich zu hohem“ Verbiss nicht überprüft werden, was sind die Gründe?

Von den unteren Jagdbehörden wurden folgende Gründe genannt:

- personelle Probleme, (Personalwechsel, -mangel, etc.)
- Zeitengpässe, insbesondere aufgrund extremer Belastungen durch Corona
- Überprüfung erfolgt stichprobenweise bzw. anlassbezogen, z. B. bei Hinweisen, Beschwerden o. ä.
- Auch wenn keine generelle umfängliche Kontrolle erfolgt, werden Reviere überprüft
 - o die in der vergangenen Dreijahres-Abschussplanperiode das Abschuss-Soll (deutlich) nicht erfüllt haben
 - o die in der ergänzenden revierweisen Aussage eine Bewertung der Verbissbelastung als deutlich zu hoch/zu hoch haben
- Kein Anlass, weil bisher keine Probleme mit der Erfüllung von Abschussplänen aufgetreten sind

- Überprüfung findet nach Ende des Dreijahreszeitraums des Abschussplans Rehwild statt.

Zu Frage 4a), 4b), 5a), 5b), 6a) und 6b):

4a) Wie haben die Unteren Jagdbehörden für die Auskunft unter 1. gewertet, wenn im ersten Jagdjahr ein Drittel des Abschusses nicht erreicht wurde, im zweiten Jagdjahr ein Drittel des Abschusses erreicht wurde und in der gesamten Jagdperiode der Abschuss erfüllt wurde (bei den Fragen 4 bis 6 bitte die von den Jagdbehörden tatsächlich verwendeten Begriffe zur Einwertung angeben, sofern abweichend)?

4b) Wurde das gewertet als „einmal nicht erfüllt“ oder als „erfüllt“?

5a) Wie haben die Unteren Jagdbehörden für die Auskunft unter 1. den folgenden Fall gewertet, wenn im ersten Jagdjahr ein Drittel des Abschusses nicht erreicht, im zweiten Jagdjahr ebenfalls ein Drittel des Abschusses nicht erreicht, aber in der gesamten Jagdperiode der Abschuss erfüllt wurde?

5b) Wurde das gewertet als „einmal nicht erfüllt“, als „zweimal nicht erfüllt“ oder als „erfüllt“?

6a) Wie haben die Unteren Jagdbehörden für die Auskunft unter 1. gewertet, wenn sowohl im ersten Jagdjahr ein Drittel des Abschusses als auch im zweiten Jagdjahr ein Drittel des Abschusses und in der gesamten Jagdperiode der Abschuss nicht erfüllt wurde?

6b) Wurde das gewertet als „einmal nicht erfüllt“ oder als „zweimal nicht erfüllt“ oder als „dreimal nicht erfüllt“?

Die Fragen 4a) bis 6b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG sind Abschusspläne für das Rehwild für drei Jagdjahre aufzustellen. Nach § 16 Abs. 1 S. 3 AVBayJG ergibt sich, dass in roten Hegegemeinschaften jährlich mindestens ein Drittel des festgesetzten oder bestätigten Abschusses zu erfüllen ist. Diese Maßgabe hat jedoch keinen Einfluss auf die Frage, ob der Abschussplan - dessen Laufzeit drei Jahre ist - erfüllt wurde. Dies ergibt sich bereits aus der Systematik der Rechtsvorschriften. So sehen BayJG und AVBayJG nur dann eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn „der“ Abschussplan nicht erfüllt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit für den Fall des § 16 Abs. 1 S. 3 AVBayJG ist nicht normiert.

Die den Fragen zugrunde gelegte Differenzierung zwischen einmal nicht erfüllt, zweimal nicht erfüllt, dreimal nicht erfüllt und erfüllt ist dem BayJG/der AVBayJG bzgl. der Frage der Abschussplanerfüllung mithin fremd. Bezugsgröße für die Frage der Erfüllung ist immer der dreijährige Rehwild-Abschussplan.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Bittlmayer